

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 26

Artikel: Verordnung über den Unterricht in den weiblichen Arbeiten

Autor: Kündig, D. / Eberle, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung
über
den Unterricht in den weiblichen Arbeiten.
(Kt. Schwyz.)

Der Erziehungsrath des Kantons Schwyz,
in Vollziehung des § 14 I. 8 der Schulorganisation,
beschließt:

§ 1. Jeder Schulkreis hat, je nach Bedürfniß, eine oder mehrere Schulen für die weiblichen Handarbeiten.

§ 2. Wo Lehrerinnen sind, haben diese zunächst den Unterricht in denselben zu ertheilen.

§ 3. Wo Lehrer beide Geschlechter unterrichten, ist eine Arbeitslehrerin anzustellen, welche wöchentlich wenigstens drei Stunden Unterricht ertheilt.

§ 4. Dieser Unterricht besteht im Stricken, Nähen, Häkeln und Flicken.

§ 5. Derselbe beginnt in der Regel mit dem vierten Kurs und dauert auch in der Wiederholungsschule fort.

§ 6. Wo die Zahl der Mädchen unter dreißig steht, mag der Schulrath auch die untern Kurse beziehen.

§ 7. Wo die Zahl vom vierten Kurse an über vierzig geht, sind zwei Halbtage zu drei Stunden der Arbeitsschule zu widmen.

§ 8. Der Schulrath mag aber auch ohne Rücksicht auf diese Kinderzahl oder, um auch die untern Kurse aufzunehmen, zwei Halbtage zu drei Stunden für dieselbe bestimmen.

§ 9. Die Arbeitsstunden sind in den wöchentlich obligatorischen dreißig Schulstunden einzubegriffen. Unentschuldigte Versäumnisse zählen zu denen in den andern Fächern und sind gleich strafbar.

§ 10. Jedes Kind verzeichnet in einem Hefthülle die Arbeit, die es gemacht, den Tag, an welchem es mit derselben fertig geworden, und den Betrag, der für sie bezahlt werden müßte. Diese Hefte sind dem Schulrathe und dem Schulinspektor bei ihren Visitationen vorzuweisen.

§ 11. Der Schulrath hat die Arbeitsschule vierteljährlich zu besuchen.

§ 12. Die Arbeitslehrerin sei eines anerkannt religiös-sittlichen Charakters.

§ 13. Das Minimum des jährlichen Gehaltes für einen halben Tag besteht in fünfundzwanzig Franken.

§ 14. Der Gemeinderath bestimmt den Gehalt; der Schulrath wählt die Lehrerin wenigstens auf ein Jahr.

§ 15. Die Wahl ist dem Erziehungsrath anzugeben, welcher im Fall von Klagen über Fähigkeit oder Sittlichkeit der gewählten Person untersucht und unterscheidet.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit der Eröffnung der Schulen im nächsten Frühling in Kraft.

Gegeben Schwyz, den 11. Dezember 1856.

Namens des Erziehungsrathes,

Das präsidirende Mitglied:

D. Kündig.

Der Aktuar:

A. Eberle.

Schul-Chronik.

Bern. Zur Besoldungsfrage. Nach einer Mittheilung der „N. V. Schulzeit.“ verständigte sich die Kreissynode Biel bezüglich der Besoldungsfrage zu genden Anträgen: A. Es möchten, um die Eltern auch in die Interessen der Schule zu ziehen, nach den Vorgängen anderer Staaten, auch bei uns Schulgelder eingeführt werden. Notorisch Arme würden davon enthoben, doch sind die daherigen Ausfälle durch die Gemeinden zu decken. Diese Schulgelder fielen neben dem ordentlichen Fixum dem Lehrer zu.

B. Progressive Alterszulagen an die Lehrer.

C. Hinsichtlich der Minima der fixen Besoldung

- a) ein erstes mit Fr. 500,
- b) ein zweites „ „ 600,
- c) ein drittes „ „ 700.

Dazu freie Wohnung, Holz, 1 Zuharte Pflanzland.

An obiger Baarbesoldung würde der Staat für jeden einzelnen Lehrer sich betheiligen mit Fr. 250 und diese durch die Amtsschaffner wie bisher ausrichten.